

## **Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Oranienburg**

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und § 13 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I Nr. 47) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 08.12.2014 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Zweckbestimmung**

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen unterhält die Stadt Oranienburg als örtliche Ordnungsbehörde eine Obdachlosenunterkunft als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Unterkunft soll nach Maßgabe dieser Satzung ein Wohnen ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Eine Isolierung der Benutzer gegenüber ihren Mitbürgern soll vermieden werden.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt und den untergebrachten Personen ist öffentlich-rechtlich, es wird kein Mietverhältnis begründet.
- (4) Für Asylbewerber, andere ausländische Flüchtlinge und Spätaussiedler gelten die für diesen Personenkreis erlassenen Rechtsvorschriften.

### **§ 2 Begriffsbestimmung**

- (1) Obdachlos sind Personen, die ohne Unterkunft sind, denen der Verlust ihrer Unterkunft unmittelbar bevorsteht, deren Unterkunft den Mindestanforderungen an eine menschenwürdige Unterbringung nicht entspricht oder deren Unterbringung mit Gefahren verbunden ist und die dabei nach ihren Einkommens-, Vermögens- oder Familienverhältnissen nicht in der Lage sind, sich und ihren engsten Angehörigen, mit denen sie gewöhnlich zusammenleben (Ehegatte, Kinder, Partner einer Lebensgemeinschaft) aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.
- (2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht, wer freiwillig ohne Unterkunft ist.
- (3) Nicht eingewiesen werden Personen, die Anspruch auf Unterbringung in einem Heim oder einer Wohnform mit einer besonderen Betreuungsform haben.

### **§ 3** **Aufnahme, Zuweisung**

- (1) Räume bzw. Bettenplätze in der Unterkunft werden den in Betracht kommenden Personen durch die Stadt Oranienburg mit einer schriftlichen Einweisungsverfügung zugewiesen.
- (2) In dringenden Fällen kann die Einweisung auch mündlich erfolgen. Bedingung für den weiteren Verbleib ist die schriftliche Einweisung der Stadt Oranienburg am nächsten Werktag.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art, Ausstattung und Größe besteht nicht. In einem Raum oder in mehreren zusammengehörenden Räumen können auch mehrere Personen gleichen Geschlechts, die nicht verwandt oder verschwägert sind, aufgenommen werden. Alleinstehende haben keinen Anspruch auf Einzelunterbringung.
- (4) Die Aufnahme kann befristet sowie unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.
- (5) Nicht sesshafte Personen werden bis maximal 3 Tage in die Unterkunft eingewiesen.
- (6) Mit der Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft unterwerfen sich die Nutzer den Bestimmungen dieser Satzung sowie der Haus- und Brandschutzordnung der Unterkunft.
- (7) Die Haus- und Brandschutzordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 4** **Beendigung der Nutzung**

- (1) Das Nutzungsverhältnis endet durch Zeitablauf, Verzicht oder durch Widerruf der Einweisungsverfügung.
- (2) Die Nutzenden sind zum Verlassen der Unterkunft verpflichtet, wenn sie ein anderes Unterkommen finden oder ihnen im Rahmen der begleitenden sozialen Hilfen ein zumutbares vertragliches Wohnungsverhältnis angeboten wird. Kommen die Nutzenden der Verpflichtung zum Verlassen der Obdachlosenunterkunft nicht nach, endet das Nutzungsverhältnis durch Widerruf der Einweisung.
- (3) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn die Nutzenden schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung oder die Haus- und Brandschutzordnung verstoßen, insbesondere wenn:
  1. die Nutzenden Anlass zu Konflikten geben, die zu einer Beeinträchtigung des Hausfriedens oder zur Gefährdung von anderen Nutzern führen,
  2. die Nutzenden ihren Mitwirkungspflichten (Sozialgesetzgebung) nicht nachkommen und dies zur Nichtzahlung der Kosten für die Unterkunft führt,
  3. die Nutzenden mit der Zahlung der Benutzungsgebühren für einen Monat im Rückstand ist,
  4. die Nutzenden der Stadt Oranienburg nicht unverzüglich ein ärztliches Zeugnis darüber vorlegen, dass sie keine ansteckungsfähige Tuberkulose haben.

(4) Wird eine Unterkunft länger als 5 aufeinanderfolgende Tage ohne Bekanntgabe von Gründen nicht genutzt, so ist davon auszugehen, dass die Unterkunft freiwillig aufgegeben wurde. Das Benutzungsverhältnis ist damit beendet, die Gültigkeit der Einweisungsverfügung erlischt am Folgetag, ohne dass eine besondere Mitteilung an die Nutzenden erforderlich ist.

Die Stadt Oranienburg ist berechtigt, das zugewiesene Zimmer / den Bettenplatz nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz Brandenburg zu räumen und die dort gemeldete Person nach dem Brandenburgischen Meldegesetz bei der Meldebehörde abzumelden. Die in der Obdachlosenunterkunft befindliche Habe der Nutzenden wird von der Stadt Oranienburg kostenpflichtig eingelagert. Sofern nach eventuell möglicher schriftlicher Aufforderung die eingelagerte Habe nicht innerhalb eines Monats oder einen Monat nach Abmeldung bei der Meldebehörde abgeholt wird, verfügt die Stadt Oranienburg hierüber. Ist die Habe nicht verwertbar, kann die Stadt Oranienburg hieran den Besitz und die Verwahrung aufgeben.

(5) Der Widerruf der Einweisung erfolgt auch infolge von Inhaftierung, Therapiemaßnahmen oder anderer Abwesenheitsgründe, die 5 aufeinanderfolgende Tage überschreiten und noch nicht bekanntgegeben wurden. Ist eine längere Abwesenheit voraussehbar, ist die Stadt Oranienburg unaufgefordert darüber zu informieren.

(6) Räumen die Untergebrachten die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl sie nicht im Besitz einer gültigen Einweisungsverfügung sind, kann die Durchsetzung der Räumung durch Zwangsmaßnahmen vollzogen werden.

(7) Nach dem Nutzungsende sind die zur Unterkunft gehörenden Türschlüssel unverzüglich Beschäftigten oder Beauftragten der Stadt Oranienburg zu übergeben.

## **§ 5 Verwaltung und Aufsicht**

(1) Die Obdachlosenunterkunft ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Oranienburg. Den Anweisungen der zuständigen Dienststellen und Beschäftigten sowie Beauftragten der Stadt Oranienburg ist Folge zu leisten.

(2) Die Beschäftigten sowie Beauftragten der Stadt Oranienburg haben das Recht, alle Räume der Obdachlosenunterkunft in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr zu betreten. Soweit es den Umständen nach erforderlich ist, ist der Zutritt auch außerhalb der genannten Zeiten zu gestatten.

(3) Die Beschäftigten der Stadt Oranienburg können gegen Personen ein Hausverbot bezogen auf die Obdachlosenunterkunft aussprechen. Der Anspruch auf Unterbringung ist damit verwirkt und die ausgewiesene Person hat für ihre weitere Unterbringung selbst zu sorgen.

## **§ 6** **Benutzung/ Verbote**

- (1) Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) In der Obdachlosenunterkunft gilt ein striktes Alkohol-, Drogen- und Rauchverbot.
- (3) Veränderungen in Form von Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft oder dem überlassenen Zubehör dürfen nur nach schriftlicher Einwilligung der Stadt Oranienburg vorgenommen werden.
- (4) Die Stadt Oranienburg kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten der Nutzer beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.
- (5) Eine Tierhaltung in der Obdachlosenunterkunft ist nicht gestattet.
- (6) Das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Anhängern bzw. sonstigen sperrigen Gegenständen auf dem Grundstück der Obdachlosenunterkunft ist nicht gestattet.

## **§ 7** **Pflichten**

Die Nutzer der Obdachlosunterkunft sind verpflichtet:

1. den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen,
2. die von der Stadt Oranienburg für die Obdachlosenunterkunft erlassene Haus- und Brandschutzordnung einzuhalten,
3. die Stadt Oranienburg unverzüglich über Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume bzw. der technischen Einrichtungen in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten,
4. bei einer Abwesenheit von über 5 aufeinanderfolgenden Tagen die Stadt Oranienburg vorab schriftlich zu benachrichtigen,
5. einen schriftlichen Nachweis für eine aktive Wohnungssuche bis zum Ende eines jeden Monats der Stadt Oranienburg, zzgl. eines Antrages auf Verlängerung der Einweisung, vorzulegen und
6. die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben.

## **§ 8 Haftung**

(1) Die Stadt Oranienburg haftet den Nutzern nur für Schäden, die von ihren Organen oder Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

(2) Die Stadt Oranienburg haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die den Bewohnern durch Dritte zugefügt werden.

(3) Die Untergebrachten haften der Stadt Oranienburg für alle Schäden und Kosten, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursachten. Sie haften auch für Schäden, die durch schuldhaft Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, insbesondere wenn technische Anlagen oder andere Einrichtungen unsachgemäß gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt werden. Auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit deren Willen in der Obdachlosenunterkunft aufhalten, haften die Untergebrachten.

(4) Schäden und Verunreinigungen, für die die Untergebrachten haften, kann die Stadt Oranienburg auf deren Kosten beseitigen lassen.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 5 Abs. 1 den Anweisungen der Beschäftigten der Stadt Oranienburg der nicht Folge leistet,
2. entgegen § 5 Abs. 2 den Beschäftigten sowie den Beauftragten der Stadt Oranienburg den Zutritt zu den Räumlichkeiten verwehrt,
3. sich entgegen § 6 Abs. 1 ohne Einweisung in den Räumen der Obdachlosenunterkunft zu Wohnzwecken aufhält,
4. entgegen § 6 Abs. 2 dem strikten Alkohol- und Rauchverbot zuwiderhandelt,
5. entgegen § 6 Abs. 3 Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft oder dem überlassenen Zubehör ohne schriftliche Einwilligung der Stadt Oranienburg vornimmt,
6. entgegen § 6 Abs. 4 ein Tier in der Obdachlosenunterkunft hält,
7. entgegen § 6 Abs. 5 ein Kraftfahrzeug, einen Anhänger bzw. sonstige sperrige Gegenstände auf dem Grundstück der Obdachlosenunterkunft abstellt,
8. entgegen § 7 Pkt. 1 der Pflicht zur Wahrung des Hausfriedens und gegenseitiger Rücksichtnahme zuwiderhandelt und
9. entgegen § 7 Pkt. 2 der Pflicht die von der Stadt Oranienburg für die Obdachlosenunterkunft erlassene Haus- und Brandschutzordnung einzuhalten, zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR und bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Stadt Oranienburg.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Oranienburg, beschlossen am 17.09.2001, ihre Gültigkeit.

Oranienburg, den 09.12.2014

(Siegel)

Hans-Joachim Laesicke  
Bürgermeister

## **Haus- und Brandschutzordnung**

Die Obdachlosenunterkunft ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Oranienburg. Die Einweisung erfolgt über das Ordnungsamt der Stadt Oranienburg oder über einen durch das Ordnungsamt Bevollmächtigten.

Die Nutzenden sind zur Einhaltung der Ordnung und Sicherheit in der Obdachlosenunterkunft verpflichtet.

Mehrmalige Verstöße gegen die Haus- und Brandschutzordnung können die Aufhebung der Einweisung zur Folge haben. Ein schwerwiegender Verstoß rechtfertigt die sofortige Aufhebung der Einweisung ohne Abmahnung.

## **§ 1 Einweisung in die Obdachlosenunterkunft**

(1) Durch die Einweisung wird kein Mietverhältnis begründet. Es handelt sich um eine vorübergehende, zeitlich begrenzte, obdachmäßige Unterbringung.

Einen Rechtsanspruch auf die Belassung oder Gewährung eines bestimmten Obdachs, oder auf Räume in bestimmter Art, Lage, Größe und Standard haben die Nutzer nicht. Sollte eine Verlegung aus irgendeinem Grunde notwendig sein, so haben die Nutzenden diese zu dulden.

(2) Die Nutzenden sind verpflichtet, sich ständig um eine andere Wohnung bzw. Unterbringungsmöglichkeiten zu bemühen. Der Nachweis darüber ist von ihnen zu führen.

(3) Die Nutzenden sind verpflichtet, die Unterkunft zu verlassen, wenn ihnen angemessener Wohnraum vermittelt wird. Angemessen ist eine Wohnung, wenn sie nach Größe, Ausstattung und Miete im Einzelfall zumutbar ist.

## **§ 2 Ausstattung der Obdachlosenunterkunft**

(1) Die Möbel und Gegenstände in den Zimmern, Küchen und Waschräumen sind Eigentum der Stadt Oranienburg. Mit diesen ist sorgsam umzugehen. Ein zusätzliches Aufstellen eigener Möbel ist nicht gestattet. Das Aufstellen und die Benutzung jeglicher privater Elektrogeräte sind untersagt. Von diesem Verbot ausgenommen sind die Benutzung elektrischer Geräte zur Körperpflege und eines Mobilfunkgerätes pro Person.

(2) Bei der Einweisung ausgehändigte Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Beschädigung oder Verlust ist dem Ordnungsamt oder des vom Ordnungsamt Bevollmächtigten unverzüglich anzuzeigen. Ist aufgrund von unsachgemäßer Behandlung Ersatzbeschaffung erforderlich, erfolgt dies auf Kosten der Nutzer.

(3) Jede Veränderung in der Belegung des gewährten Obdachs ist untersagt. Die eigenmächtige Aufnahme weiterer Personen ist unzulässig und wird hiermit ausdrücklich verboten.

## **§ 3 Verhalten in der Unterkunft**

(1) Das Mitbringen und Lagern von Alkohol sowie der Umgang und der Genuss von Drogen sind in der Obdachlosenunterkunft verboten.

(2) Verboten sind in der Unterkunft Stich- und Schusswaffen sowie andere Kampfmittel.

(3) Das gewährte Obdach ist pfleglich zu behandeln. Schäden, die an dem Obdach während der Einweisungsmaßnahme durch den Nutzer entstehen, sind auf dessen Kosten zu beseitigen.

(4) Der Empfang von Besuch in den Räumlichkeiten der Obdachlosenunterkunft ist nicht erlaubt.

(5) Die Nachtruhe, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr, ist einzuhalten.

(6) Lärm ist zu vermeiden. Grundsätzlich haben sich die Nutzenden so zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört, belästigt oder gefährdet werden. Die Fernsehgeräte in den Gemeinschaftsaufenthaltsräumen sind stets auf Zimmerlautstärke einzustellen.

(7) Am Tage sind die Hof- und die Eingangstüren zu schließen. Wer die Obdachlosenunterkunft nutzt, ist verpflichtet, bei Beginn der Dunkelheit, spätestens jedoch 22.00 Uhr, die offene Haustür und den Zugang zum Hof zu verschließen.

(8) Das Mitbringen und Halten von Haustieren in der Obdachlosenunterkunft ist untersagt.

(9) Mit Wasser, Energie und Fernwärme ist sparsam umzugehen.

(10) Die genutzten Räume sind ausreichend zu lüften. Dies erfolgt durch mehrmaliges, tägliches Stoßlüften. Fenster sind bei Regen und Unwetter zu schließen.

(11) Das Trocknen der Wäsche in den Schlaf- und Aufenthaltsräumen ist nicht gestattet.

(12) Das Anbringen von Gegenständen wie z.B. Blumenkästen, Fahnen etc. an der Hausfassade ist nicht gestattet. In den Räumlichkeiten der Obdachlosenunterkunft ist das Aufhängen von Bildern, Postern o.ä. nicht erlaubt.

(13) Verderbliche Lebensmittel sind in der Küche, wenn erforderlich, im Kühlschrank zu lagern.

(14) Die überlassenen Gegenstände sind nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu nutzen.

(15) Die Weitergabe des Hausschlüssels an Dritte ist nicht gestattet. Bei Verlust sind die Kosten für die Anfertigung eines Zweitschlüssels an die Stadt Oranienburg zu entrichten.

#### **§ 4 Reinigung**

(1) Die Fußböden der Schlaf- und Aufenthaltsräume sowie der Flure sind mindestens einmal wöchentlich, die Küchenfußböden sind täglich selbständig zu reinigen. Die Reinigung der sanitären Einrichtungen hat mindestens dreimal wöchentlich zu erfolgen. Nach der Benutzung von Dusche und Waschbecken sind diese sofort zu säubern. Die Benutzung der Toilette hat nach den üblichen hygienischen Gepflogenheiten zu erfolgen. Tische und andere Einrichtungsgegenstände sowie gemeinschaftlich genutzte Möbel sind nach Verunreinigung sofort, sonst wöchentlich feucht zu reinigen.

(2) Abfall und Müll sind in den entsprechenden Behältern zu lagern. Papier, Pappe und Verpackungen sind getrennt in den dafür bestimmten Behältnissen zu entsorgen. Die in den Räumen der Unterkunft bereitgestellten Mülleimer sind regelmäßig, mindestens aber zweimal wöchentlich, zu entleeren.

(3) In die Toiletten und Abflussbecken dürfen Haus- und Küchenabfälle, Papierwindeln oder andere Gegenstände, die eine Verstopfung der Rohre verursachen können, nicht entsorgt werden. Handtücher sind nach Verunreinigung, sonst wöchentlich, Bettwäsche nach Verunreinigung, sonst 14-tägig zu wechseln.

#### **§ 5 Außenanlagen**

(1) Die Außenanlage ist sauber zu halten. Abfall und Unrat darf nicht verschüttet bzw. gelagert werden.

(2) Fahrräder sind im vorgesehenen Fahrradständer abzustellen.

(3) Das Grillen ist verboten.



## **§ 6 Brandschutz**

- (1) Flure und Flurfenster sind Fluchtwege zur Rettung von Personen und dürfen nicht durch Gegenstände verstellt werden.
- (2) Der Umgang mit offenem Feuer in der Unterkunft und auf dem Gelände ist verboten. Im Brandfall ist den Hinweisschildern Folge zu leisten und der Hausalarm auszulösen.
- (3) Die Grundstückszufahrt ist ständig freizuhalten, um Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen die Zufahrt jederzeit zu gewähren.
- (4) Im Brandfall sind die im Treppenhaus angebrachten Feuerlöscher zu nutzen.
- (5) Die Feuertreppe ist ausschließlich nur im Brandfall zu benutzen.

## **§ 7 Beendigung der Nutzung der Obdachlosenunterkunft**

- (1) Bei Auszug aus der Obdachlosenunterkunft haben die Nutzenden dies der Stadt Oranienburg unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Das Obdach ist in „besenreinem“ Zustand zu übergeben.
- (2) Die den Nutzenden bei der Einweisung überreichten Gegenstände haben diese gesäubert an die Stadt Oranienburg oder den durch die Stadt Oranienburg Bevollmächtigten zurückzugeben.
- (3) Kommen Nutzende der Verpflichtung nach Absatz 2 nicht nach und entstehen der Stadt Oranienburg Kosten (z.B. Einbau neuer Schlösser wegen fehlender Schlüsselübergabe, Reinigung des ihm zugewiesenen Zimmers und Inventars), werden diese in Rechnung gestellt.